



FoamPartner Switzerland AG (CH)  
FoamPartner Germany GmbH (D)  
FoamPartner Converting Center GmbH (D)  
FoamPartner Delmenhorst GmbH (D)  
FoamPartner Leverkusen GmbH (D)  
Frina Mousse France SARL (F)  
Büttikofer AG (CH)

FoamPartner Switzerland AG | Oberwolfhauserstrasse 9 | CH-8633 Wolfhausen | Switzerland

Wolfhausen, im August 2020

## REACH, Anhang XVII, 74. Diisocyanate, Verwendung in der EU, VERORDNUNG (EU) 2020/1149 Kunden-Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VERORDNUNG (EU) 2020/1149 vom 3. August 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Diisocyanate, ist in Kraft getreten.

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/1149/oj>

Ein wesentlicher Punkt der Änderung bezieht sich auf die Anforderungen beim Vertrieb und bei der Verwendung von Diisocyanaten als Stoffe, als Bestandteil in anderen Stoffen oder in Gemischen. Bitte beachten Sie insbesondere, aber nicht ausschließlich, den folgenden Auszug aus EU 2020/1149:

74. **Diisocyanate**,  $O=C=N-R-N=C=O$ , wobei *R* eine aliphatische oder aromatische Kohlenwasserstoffeinheit beliebiger Länge ist

- Dürfen nach dem 24. August 2023 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn,**
  - die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder
  - der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.
- Dürfen nach dem 24. Februar 2022 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen für die industrielle oder gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, es sei denn,**
  - die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder
  - der Lieferant stellt sicher, dass der Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Kenntnis hat, und dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

**An unsere Kunden, die ausschließlich geschäumte Artikel erhalten:**

Die Diisocyanate als Stoffe, die für die Herstellung von Polyurethan (PUR) Artikel verwendet werden, sind abreagiert und die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-%. **Es ist keine Schulung und keine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich** (gemäß den Absätzen 1 und 2 Buchstabe (a)).

**An unsere Kunden, die chemische Komponenten als Polyurethan (PUR) Schaumsysteme oder einzelne, flüssige Polyurethan (PUR) Komponenten erhalten:**

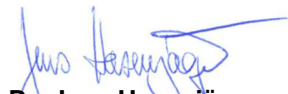
Diisocyanate können in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% vorhanden sein. Zur Bewertung der Diisocyanat-Konzentration prüfen Sie bitte Abschnitt 3 unserer Sicherheitsdatenblätter. So erhalten Sie Auskunft darüber, ob 0,1 Gew.-% oder mehr Diisocyanate vorhanden sind.

- Falls unsere Produkte **weniger als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten, ist keine Schulung und keine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich** (gemäß den Absätzen 1 und 2 Buchstabe (a)).
- Falls unsere Produkte **mehr als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten**,
  - verpflichten wir uns, die in Absatz 2 Buchstabe (b) genannte Erklärung bis spätestens 24. Februar 2022 auf der Verpackung anzubringen;
  - stellen wir sicher, dass Sie als Abnehmer ebenfalls bis spätestens 24. Februar 2022 von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe (b) Kenntnis haben.
  - Gemäß Absatz 1 Buchstabe (b) **stellen Sie als Arbeitgeber oder Selbstständiger vor dem 24. August 2023 sicher, „dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.“** Die Schulungsbestandteile dieser obligatorischen Schulung hängen von der Exposition am Arbeitsplatz ab und werden ebenfalls in der Verordnung näher beschrieben (siehe Absätze 4 und 5).

Wir bitten Sie, sich **mit der neuen Verordnung in ihrer Gesamtheit vertraut zu machen** und zu berücksichtigen, was Sie während der Übergangszeit tun müssen, **damit wir Sie auch nach dem 24. August 2023 weiterhin mit diisocyanathaltigen Produkten beliefern können.**

Haben Sie über diese Information hinaus Fragen zu REACH? Sie können uns jederzeit gerne unter [reach@foampartner.com](mailto:reach@foampartner.com) erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



**Dr. Jens Hasenjäger**  
Head of Global SHEQ  
FoamPartner Group



**Heribert Perler**  
Head of Global R&D  
FoamPartner Group